



Tiroler Umweltschutz

An die
Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt-
Wasser, Forst, Naturschutz
[REDACTED]
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Telefon 0512/508-3490
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED] Bodenalpe, [REDACTED]
[REDACTED] Erschließung der Bodenalpe mittels GSLG- Weges,
BESCHWERDE zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18.06.2014,
Zl. SZ-WFN/B-62/4-2014

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/11/13/2014
Innsbruck, 26.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18.06.2014, Zl. SZ-WFN/B-62/4-2014, eingelangt beim Landesumweltschutz (kurz: LUA) am 01.08.2014, wurde [REDACTED],

[REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Erschließung Bodenalpe“ mittels GSLG-Weg (Spruchpunkt I) unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und ökologischen Bauaufsichten erteilt.

Außerdem wurde für das Projekt „Agrarstrukturverbesserung im Bereich Stadelbachalm“ eine Rodungsbewilligung im Sinne des Forstgesetzes (Spruchpunkt II) für eine dauernde Rodung im Ausmaß von 19.171 m² erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 01.08.2014 zugestellten Bewilligungsbescheid, respektive gegen Spruchpunkt I erstattet der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird in Bezug auf Spruchpunkt I angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

Der Landesumweltanwalt vertritt den Standpunkt, dass traditionelle Almbewirtschaftung in Tirol nicht nur wichtig in Bezug auf ihre naturkundliche und soziale Funktion, sondern auch ein bedeutender Bestandteil des alpinen bäuerlichen Kulturgutes ist und spricht sich daher nicht grundsätzlich gegen Almerschließungen aus. Im gegenständlichen Fall erscheint jedoch eine besonders gewissenhafte Prüfung des bekämpften Bescheides notwendig.

Dies zum einen, da die anvisierte Wegerschließung in labil geschichtetem Felsgelände nicht nur einen massiven Landschaftseingriff verursachen wird, sondern auch Felsrutschungen und massive Erosionen prognostiziert werden und somit von einer dauerhaften Standfestigkeit nicht ausgegangen werden kann. Zudem bedarf es massiver Felsarbeiten mit Sprengungen, welche mit den Zielen eines Ruhegebietes kaum vereinbar sind. Alles in allem kommt es zu massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005).

Zum anderen fallen enorme Kosten sowohl für den Bau als auch die Erhaltung der Weganlage an, die nach Meinung des Landesumweltanwaltes das ins Treffen geführte öffentliche Interesse – zu Gunsten der Weganlage – in Form einer Agrarstrukturverbesserung in Frage stellen. Im Übrigen ist der Landesumweltanwalt der Meinung, dass das vorliegende Ermittlungsverfahren ergänzungsbedürftig ist und der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht zweifelsfrei vorliegt, insbesondere auch ob und bejahendenfalls in welcher Form eine Erschließung zum Tragen kommen soll.

Aus diesen Gründen und auch wegen der formellen Mängel im Entscheidungsfindungsprozess der erstinstanzlichen Behörde ist im vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unabdingbar.

I.) Sachverhalt

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 15.09.2008 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für den verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Bringungsweg zur Erschließung der Bodenalm angesucht, ebenso wurde auch die Rodung zur Schaffung von Reinweideflächen auf der Stadelbachalm beantragt.

Der Weg zur Bodenalm soll LKW befahrbar sein und ausgehend von der Stadelbachalm eine Länge von 4.269 lfm aufweisen. Auf Grund der gegebenen topografischen und geologischen Verhältnisse gestaltet sich der Wegebau in gewissen Abschnitten als extrem anspruchsvoll und kann nur durch die Errichtung massiver Kunstbauten ausgeführt werden.

Als Ersatz für die zukünftig durch das gegenständliche Wegbauvorhaben aufzuwendenden und daher verlorengelassenen Reinweideflächen auf der Stadelbachalpe, wurde die dauernde Rodung zur Schaffung von neuen Reinweideflächen im Ausmaß von 19.171 m² auf Gp. 869, KG Brandberg beantragt. Für diese dauernde Rodung müssen im Gegenzug Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 19.178 m² auf den Gp. 869 und 852/1 KG Brandberg vorgenommen werden.

Für detailliertere Ausführungen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird auf das Projekt und die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, Zl. U-3928/30-11 wurde diesem Antrag die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.

Dagegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 26.08.2011 das Rechtsmittel der Berufung erhoben.

Mit Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung vom 21.03.2013, Zl. U-14.507/11 wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, Zl. U-3928/30-11 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zurückverwiesen.

Nach Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung und einigen Verfahrensergänzungen durch Einholung ergänzender Sachverständigengutachten wurde dem ursprünglichen Antragsbegehren stattgegeben und mit dem hier angefochtenen Bescheid die beantragten Bewilligungen erteilt.

Die Behörde stützt sich bei ihrer Entscheidungsfindung in erster Linie auf das bereits im ursprünglichen Bewilligungsverfahren eingeholte Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen sowie Stellungnahmen und ergänzende Stellungnahmen aus den Fachbereichen Geologie, Wildbach und Lawinerverbauung, Kulturbauertechnik und letztendlich auf ein Gutachten eines Mitarbeiters der gesetzlichen Interessensvertretung der Antragsteller, nämlich der Landwirtschaftskammer Tirol, welches auf dem Befund jenes agrarfachlichen/almwirtschaftlichen Amtssachverständigen [REDACTED] fußt, der ursprünglich mit dieser Angelegenheit als amtlicher agrarfachlicher/almwirtschaftlicher Sachverständiger befasst war. Wobei hier ausdrücklich angemerkt werden muss, dass sich die Behörde unterschiedlicher Bezeichnungen bedient wie: agrarfachlicher Sachverständiger, Amtssachverständiger für Agrartechnik und letztendlich beruft sie sich auf das agrartechnische Privatgutachten des [REDACTED], Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Tirol.

Obwohl das Wegbauvorhaben den Verlust der Reinweideflächen auf der Stadelbachalpe bedingt und dafür Ersatzflächen durch eine dauernde Rodung geschaffen werden und für diese Flächen im Gegenzug wieder Ersatzaufforstungen erfolgen müssen hat die Behörde mit der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung lediglich über das Wegbauvorhaben abgesprochen, nicht aber über die Agrarstrukturverbesserung bzw. über die Schaffung der Ersatzreinweideflächen und den wiederum daraus resultierenden Ersatzaufforstungen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 01.08.2014 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Stellungnahme LUA vom 14.03.2014, welche zum Inhalt dieses Rechtsmittels erhoben wird:

Betreff: [REDACTED] Stadelbachalm und
[REDACTED], Erschließung der Bodenalm, do. ZL. U-3928/57-14

*Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/11/11-2014
Innsbruck, 14.03.2014*

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung der aktuellsten Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie der Projektsunterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Eingangs wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen Seitens des Landesumweltanwaltes insbesondere jene vom 03.10.2013, Zl. LUA-9-3.2.3/11/7-2012 im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens verwiesen und diese angesichts des nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnisses wie folgt ergänzt:

Nachdem für das gegenständliche Vorhaben mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, Zl. U-3928/30-11 die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wurde, haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.08.2011 Berufung erhoben.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.3.2013, Zl. U-14.507/11 wurde diesem Rechtsmittel Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid behoben sowie die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach entsprechender Verfahrensergänzung an die erstinstanzliche Behörde zurück verwiesen.

Im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens bei der Erstbehörde wurde am 11.07.2013 eine neuerliche mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein durchgeführt. Auf die diesbezügliche Verhandlungsschrift vom 11.07.2013 wird verwiesen.

In der Folge langten noch weitere ergänzende Stellungnahmen aus den Fachbereichen: Forst, Wildbach und Lawinenverbauung, Geologie und Landwirtschaft ein.

Trotz der vorliegenden ergänzenden Stellungnahmen vertritt der Landesumweltanwalt die Meinung, dass das gegenständliche Wegprojekt naturschutzrechtlich nach wie vor nicht bewilligt werden sollte.

Die Gründe dafür werden wie folgt dargelegt:

Außer Streit steht, dass durch gegenständliches Vorhaben massive und irreversible Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter im Sinne des § 1 TNSchG 2005 entstehen werden. Die diesbezüglichen stichhaltigen und nachvollziehbaren Feststellungen sind der naturkundlichen Stellungnahme vom 03.02.2009, Zl. U-3928 zu entnehmen. Eine weitere Stellungnahme seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen zum konkreten Wegbauvorhaben wurde von der Behörde nicht mehr eingeholt. Der naturkundliche Amtssachverständige äußerte sich lediglich im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.07.2013 kurz dazu, dass zur Variante einer Materialeilbahn mit Werksverkehr er mangels Projektsunterlagen keine naturkundliche Stellungnahme abgeben könne.

Angesichts der Ausführungen in den im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens noch eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen kann der Landesumweltanwalt nach wie vor kein derartiges langfristiges öffentliches Interesse ausmachen, das tauglich wäre die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Im Übrigen wird mit Verweis auf das bereits zitierte damalige Berufungserkenntnis festgehalten, dass nach Kenntnisstand des Landesumweltanwaltes dem naturkundlichen Amtssachverständigen nach wie vor noch kein Detailprojekt übermittelt wurde, aus welchem exakt hervorgeht wo und in welcher Ausprägung bzw. in welchem Ausmaß Kunstbauten, Böschungssicherungen, Felssicherungen, Grabenquerungen, Oberflächenentwässerungen etc...umgesetzt werden sollen. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind diese Projektsergänzungen und die Befassung des naturkundlichen Amtssachverständigen mit denselben unverzichtbar, um letztendlich die Eingriffsintensität durch gegenständliches Vorhaben feststellen zu können.

Auf der anderen Seite braucht es diese Detailplanung samt Kostenkalkulation auch als Basis für die agrarfachliche Stellungnahme, um die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen

Interessen nachvollziehbar eruieren zu können. Die im Berufungserkenntnis getroffene Feststellung, dass dafür noch keine vollständige Sachverhaltsermittlung vorliegt, trifft nach Meinung des Landesumweltanwaltes nach wie vor zu und wurde dieser von der Berufungsbehörde gerügte Mangel noch nicht saniert. Somit ist eine für die Entscheidungsfindung notwendige Abwägung der konkurrierenden Interessen (Naturschutzinteressen versus langfristige öffentliche Interessen am Vorhaben) nach wie vor nicht möglich.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes kann angesichts der Ausführungen in den Amtssachverständigenstellungen durchaus unterstellt werden, dass die Errichtungskosten mit den Erhaltungskosten für die anvisierte Weganlage derart hoch anzusetzen sind, dass in der Folge gar nicht von einer Agrarstrukturverbesserung zur dauerhaften Existenzsicherung im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gesprochen werden kann. Die im Berufungserkenntnis aufgezeigten Widersprüchlichkeiten in den Kostenschätzungen sind nach wie vor nicht ausgeräumt. Somit fehlt wie bereits erwähnt auch hier die Basis für die Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 und in der Folge auch für eine Alternativenprüfung. Dass ein von öffentlichen Geldern (der agrarfachliche Amtssachverständige geht von einer theoretisch möglichen Förderquote von 50% aus) abhängiges Wegbauvorhaben mit einer Länge von 4.400 Metern zur besseren Erschließung einer Alm (Bestoßung mit ca. 70 Stück Vieh, davon 29 Stück Milchvieh für maximal 8 Wochen pro Jahr) für welches pro Laufmeter ein Preis zwischen € 170.- (Gesamtkosten in der Höhe von € 750.000.- laut Kostenschätzung des Büros alpECON [REDACTED]) und € 336.- (Gesamtkosten in der Höhe von € 1.480.000.- laut Kostenschätzung des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung) veranschlagt werden muss, überhaupt jemals ein öffentliches Interesse begründen kann, wird vom Landesumweltanwalt stark in Zweifel gezogen.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass bei den vom naturkundlichen Amtssachverständigen prognostizierten massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach TNSchG 2005 es nicht verantwortbar scheint, so zahlreiche für den Wegebau notwendigen Kunstbauten mit derart hohem finanziellen Aufwand zu realisieren, um dieses aus bautechnischer Sicht (dazu vergleiche sämtliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und Geologie) äußerst kritische Vorhaben zu finanzieren. Noch dazu, da sich aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis keine eindeutigen Zahlen in Bezug auf die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anfallenden Nachsorgekosten entnehmen lassen.

Die verschiedensten Folgeszenarien, welche insbesondere in den geologischen Amtssachverständigengutachten und jenen der Wildbach und Lawinenverbauung skizziert wurden (z.B. Mobilisierung von großen Gesteinsmassen durch die für den Wegebau notwendigen Einschnitte in die Gneisplatten, weil die stützende Basis bzw. der „Fuß“ genommen wird und eine Destabilisierung oberer Felsbereiche erfolgt, Problematik der Wegentwässerung, welche die Labilität in den sehr steilen Hangbereichen verschlechtern kann usw....) lassen auf mögliche unüberschaubare Nachsorge- und dauerhafte über das normale Ausmaß hinausgehende Wegwartungskosten schließen.

Auch die von der Rechtsmittelbehörde letztendlich geforderte ergänzende Sachverhaltsklärung mit der zusammenschauenden Beurteilung durch die Amtssachverständigen der verschiedenen Fachgebiete liegt trotz Durchführung einer mündlichen Verhandlung immer noch nicht vor.

Somit steht für den Landesumweltanwalt fest, dass von keinem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren auszugehen ist, weil zum einen der entscheidungswesentliche

Sachverhalt in Anlehnung an die Vorgaben im Berufungserkenntnis vom 21.03.2014, Zl. U-14.507/11 noch nicht ausreichend ermittelt wurde und zum anderen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes das geplante Vorhaben zu massivsten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 führen wird sowie keine für das Vorhaben sprechenden tauglichen langfristigen öffentlichen Interessen bekannt sind. Des Weiteren gäbe es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durchaus für die Naturschutzgüter gelindere Varianten, die eine wesentliche Reduktion der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 mit sich bringen würden.

Beispielsweise ist seitens des Landesumweltanwaltes noch einmal ausdrücklich fest zu halten, dass z.B. auch eine Galtviehhaltung die Ziele der allgemeinen Almwirtschaft, wie sie im Almschutzgesetz in § 1 lit a und b festgeschrieben sind, im Bereich der Bodenalm erfüllen würde. Die Zielsetzungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung und damit verbunden die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft können nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch mit anderen Methoden der Almbewirtschaftung sicher gestellt werden, und ist somit das allgemeine öffentliche Interesse an der Erreichung dieser Ziele aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht nur auf die Aufrechterhaltung der derzeitigen Bewirtschaftungsform abzustellen. Dies ist auch unter dem Blickwinkel der Streichung der Almmilchkontingente ab 2015 zu sehen. Angemerkt werden darf noch, dass laut agrarfachlichem Amtssachverständigen in der Zwischenzeit insofern Arbeitserleichterungen bestehen als dass ein Schlepper und ein Kleinbagger auf die Alm geflogen wurden und auch entsprechende Viehtriebswege und Fahrbermen angelegt wurden bzw. werden. Dazu stellte der agrarfachliche Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 24.09.2013, Zl. AGWNatur/25 fest, dass dadurch die Mistladung und Mistaufbringung auf der Alm erheblich erleichtert wird und durch die Anlegung der Fahrbermen für den Schlepper sich die Bewirtschaftung wesentlich verbessert.

Letztendlich wird man sich auch die Fragen zu stellen haben, ob derartig massive und irreversible Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 in einem Ruhegebiet zu vertreten sind. Wo dort jegliche erhebliche Lärmentwicklung ex lege verboten ist. Angesichts der prognostizierten dauerhaften Wartungs- und Nachsorgearbeiten muss davon ausgegangen werden, dass diese nur mit schwerem Gerät wie Bagger und LKWs bewerkstelligt werden können und somit mit periodisch immer wiederkehrenden Lärmbeeinträchtigungen gerechnet werden muss.

Abschließend möchte der Landesumweltanwalt noch ausdrücklich festhalten, dass Seitens des Naturschutzes die Arbeit der Bauern insbesondere der Bergbauern als äußerst wichtig erachtet und daher auch ganz besonders wertgeschätzt wird. Auch die Beweggründe nach einer besseren Erschließung der Bodenalm mit einer verbundenen Modernisierung, um den über die Jahre entstanden Investitions- und Erhaltungsrückstau zu beheben sind nachvollziehbar. Jedoch angesichts der prognostizierten massiv negativen Auswirkungen für die Naturschutzgüter durch den geplanten Weg und der möglichen, alternativen vom agrarfachlichen Amtssachverständigen ausgeführten anderen Bewirtschaftungsformen kann der Landesumweltanwalt für seine Mandantin Natur bei allem Verständnis für die Antragsteller einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltanwalt
Paula Tiefenthaler

IV.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Zu den Stellungnahmen der Amtssachverständigen und der rechtswidrigen Beweiswürdigung durch die Behörde:

Naturkunde: der naturkundliche Amtssachverständige (kurz: ASV) kommt in seinem Gutachten zusammenfassend zum Schluss, dass das gegenständliche Wegbauvorhaben zu massiven Beeinträchtigungen für den Lebensraum von Auer- und Birkwild führen wird. Auch der Lebensraum der Zeigerart Rauhfußkauz wird deutliche Beeinträchtigungen erfahren.

Zum Lebensraum „Urwald“, welcher verschiedensten Arten (Rote Liste) von Alt- und Totholzspezialisten beherbergt, prognostiziert der Amtssachverständige ebenfalls massive Beeinträchtigungen. Durch die Erschließung wird das Schutzgut Naturhaushalt in diesem bisher völlig ungestörten Bereich *„somit vollständig entwertet und ist somit eine starke Beeinträchtigung gegeben.“*(naturkundlicher ASV im bekämpften Bescheid, S.22)

An Sonderstandorten nach §§ 7 und 9 TNSchG 2005 kommt es zu einigen Gerinnequerungen und zur Beanspruchung von Feuchtbiotopen und somit zu entsprechenden negativen Indikationen für diese aus naturkundlicher Sicht wertvollen Bereiche.

Für das Schutzgut Landschaftsbild werden die Beeinträchtigungen mit „massivst“ beschrieben, zumal die gegenständliche Weganlage einerseits in einem technisch unüberformten Bereich zu liegen kommt und nur durch die Errichtung massivster Kunst- und Sicherungsbauten realisiert werden kann und zudem andererseits sehr gut einsichtig sein wird: *„Durch diese Kunstbauten und durch die in hohem Maße zu erwartenden Felsböschungen ist von einer stark technisch geprägten Straße auszugehen. Diese wird durch den hohen technischen Aufwand als deutlicher Fremdkörper und deutliche „Verletzung“ dieser bisher unberührten subalpinen Landschaft in Erscheinung treten. Insbesondere auch auf Grund der Laufstrecke werden somit die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild als massivst zu bezeichnen sein.“*(ebd. S. 23.)

Nach Ansicht des LUA kommt es bei Realisierung des Vorhabens zu irreversiblen und starken Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach TNSchG 2005. Insbesondere betroffen sind auch Tierarten geschützt nach TNSchVO 2006 sowie nach der Vogelschutz Richtlinie 79/409/EWG (kurz VS-RL). Im speziellen darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den beanspruchten und beeinträchtigten Flächen um wichtige Revierbestandteile des Birk- und Auerwildes sowie des Rauhfußkauzes handelt. Außerdem werden zahlreiche andere Wildtierarten beeinträchtigt, zumal ein urwaldartiger Lebensraum durch den Wegebau und die darauffolgende Nutzung zerstört werden.

Aber auch der bis dato anthropogen nicht überformte Bereich bestehend aus verschiedenen subalpinen und alpinen Standorten würde unwiederbringlich verlorengehen.

Die Folgeerscheinungen bzw. die mittelbaren Auswirkungen durch die vorliegende Wegerschließung werden ebenfalls mit stark qualifiziert, insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert und Lebensraum und dies auch unter dem Blickwinkel, dass das Vorhaben bzw. die Alm im Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm liegen und diese Unterschutzstellung primär den Erholungswert ausgehend von einer Landschaft für den Menschen als Zielsetzung hat.

Der Landesumweltanwalt vertritt entgegen der Ansicht der Behörde die Meinung, dass die Beeinträchtigungen für die Zeigerart Rauhfußkauz sehr wohl bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, zumal auch der Wegbau und die notwendigen Wartungsarbeiten Auswirkungen auf diese geschützte Art haben werden. Genauso verhält es sich mit dem Lebensraum Urwald. Durch den Wegebau gehen beträchtliche Flächen dieses Lebensraums verloren und ist anzunehmen, dass dadurch sehr wohl direkte Auswirkungen auf allgeschützten Arten dieses Lebensraumes entstehen.

Mit der Agrarstrukturverbesserung im Bereich der Stadelbachalm wurde der naturkundliche Amtssachverständige nicht befasst. Nähere Ausführungen des Landesumweltanwaltes hinsichtlich des Ruhegebietes erfolgen unter 5.

Geologie: Der ASV für Geologie weist darauf hin, dass heutzutage nahezu alles technisch machbar sei und sich lediglich die Frage stelle, welcher Aufwand beim Bau und bei der Erhaltung betrieben werden muss (vgl. ebd. S. 75). Zusammenfassend kommt der ASV für Geologie zum Schluss, dass der anvisierte Wegbau in den Bereichen Trasse 1 und 2 zur Bodenalm als extrem schwierig zu bezeichnen ist und es massivster Verbauungsmaßnahmen bedarf.

Der Weg verläuft in diesen Bereichen in geologisch sehr „kritischem“ Gelände. Insbesondere durch die ungünstige Lagerung der Gneisplatten kann es jederzeit zu Abbrüchen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Bereich mehrerer m³ oder auch darüber kommen. Besonders kritisch zu sehen sind der für den Wegebau notwendige Einschnitt in die Gneisplatten, da den darüber befindlichen Felspartien die stützende Basis, der Fuß genommen wird und es zu einer Destabilisierung der Gneisplatten in einem nicht abschätzbaren Ausmaß kommen kann (vgl. ebd., geol. Stellungnahme, S. 73).

Auf Grund der Steilheit des Geländes und der Beschaffenheit des Untergrundes braucht es zahlreiche Kunstbauten (Holzkraimerwände, rückverankerte Holstützwand, Felsanker, Grobsteinschichtungen...) zur Böschungs-, Hang- und Felssicherung. Auch die Kosten für die Nachsorge werden enorm sein.

Im Übrigen forderte der geologische Amtssachverständige immer wieder eine detaillierte Planung ein. Nachdem die detaillierte Trassenbeschreibung vorgelegt wurde, forderte der ASV in seiner Stellungnahme vom 12.11.2010, Bescheid S. 75 eine detaillierte Festlegung, wie eine dauerhaft schadlose Ableitung der Wegwässer erfolgen soll und hält ausdrücklich fest, dass durch die geplanten Eingriffe tendenziell eher eine Verschlechterung in den Bereichen mit den steilen Hangpassagen und den örtlichen Kriechbewegungen sich ergeben wird: *„Aufgrund der Lage des Wegs bzw. der „Ausgesetztheit“ und der beschriebenen Eingriffe ist nicht auszuschließen, dass sich Hanginstabilitäten ausweiten und Erosionen Platzgreifen. (...) – der Instandhaltungspflicht wäre bei diesem Wegprojekt allerhöchste Bedeutung beizumessen!“* (ebd. S. 75)

Die Interpretation der erkennenden Behörde (ebd., S.100), dass der gegenständliche Wegebau in Bezug auf seine Bestandssicherheit und auf die zu tätige Nachsorgearbeiten, um eben diese Bestandssicherheit zu gewährleisten, keine Besonderheit darstelle, wird durch die Ausführungen in den geologischen Stellungnahmen und jenen der WLW eindeutig widersprochen.

„Warum aus fachlicher Sicht das gegenständliche Wegprojekt nicht von vornherein abgelehnt wird, begründet sich in der Tatsache, dass talseitig der Wegtrasse bzw. unterhalb kein Siedlungsraum bzw. keine Gebäude oder Straßen vorhanden sind. Andernfalls wäre das gegenständliche Ansuchen aufgrund der möglicherweise durch den Wegbau entstehenden bzw. eintretenden, menschlich verursachten Naturgefahren (Rutschungen, Steinschlag) aus geologischer Sicht unbedingt abzulehnen.“ (geologischer ASV, ebd., S. 76)

Im Übrigen verweist der Landesumweltanwalt auf die Ausführungen des geologischen ASV auf Seite 75 des Bescheides. In der Beurteilung, welche auch in der abschließenden Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht blieb, finden sich genügend Feststellungen, die auf ein äußerst schwieriges und die Folgen betreffend nicht abschätzbare Wegbauvorhaben schließen lassen.

Wildbach und Lawinenverbauung: Auch der ASV für WLW führt in seinen Stellungnahmen aus, dass zahlreiche und umfangreiche Kunstbauten erforderlich sein werden (vgl. ebd. S. 78). Insbesondere auch den Abschnitt im Bereich der Gneisplatten beurteilt er als äußerst kritisch. Er bezeichnet die Hälfte des Wegebbaus als schwierig verbunden mit einem erheblichen technischen Maßnahmenaufwand. Insbesondere moniert er das viel zu knapp bemessene Wegplanum und verweist auf die Ergänzungsbedürftigkeit der Projektsunterlagen.

„Abschließend wird Seitens des wildbachtechnischen Sachverständigen festgehalten, dass es sich beim geplanten Wegbau um ein schwieriges Bauprojekt im alpinen Gelände handelt, welches umfangreiche Kunstbauten und technische Sicherungsmaßnahmen erfordert.“ (ebd., S.79)

Hinsichtlich der anfallenden Kosten geht er davon aus, dass diese enorm sein werden. In Bezug auf die Projektausführungen werden Mangelhaftigkeiten in Form von fehlenden Querprofilen (vgl. ebd. S. 81), fehlende Detailplanung zu Grabenquerungen ausdrücklich erwähnt (vgl. ebd. S. 82). Selbst in der abschließenden Stellungnahme der WLW vom 28.11.2013 wird die Mangelhaftigkeit der Projektsunterlagen ausführlich beschrieben (vgl. ebd. S. 83).

Unter Beurteilung der nachgereichten Projektsunterlagen findet sich folgende Feststellung des Amtssachverständigen: *„Die vorgelegten Projektsunterlagen haben einen teilweise sehr unterschiedlichen Darstellungsstandard und sind für eine umfassende Beurteilung nur eingeschränkt heranzuziehen. Grundsätzlich wäre eine komplette Neuprojektierung unter Zugrundelegung der endgültigen Trassenführung und Beachtung einer konsistenten Darstellung der beantragten Maßnahmen erforderlich bzw. wünschenswert. Am ehesten geeignet für die Beurteilung sind (...) ...“*

Der Landesumweltanwalt kommt zum Schluss, dass das Projekt zum gegenständlichen Vorhaben mangelhaft und für eine Bescheiderlassung, so dass man in der Folge von eindeutig umsetzbaren Vorgaben ausgehen kann, ungeeignet bzw. in weiten Teilen ergänzungsbedürftig ist. Angesicht eines derart höchst schwierigen Wegbauvorhabens mit den möglichen von den ASVen prognostizierten Folgen von Steinschlag bis Felssturz ist es nicht nachvollziehbar, warum die erkennende Behörde es nach wie vor unterlassen hat, eine schlüssige und nachvollziehbare Detailplanung im Sinne des § 43 TNSchG 2005 einzufordern.

Zu den agrarfachlichen Stellungnahmen: Hier ist festzuhalten, dass insgesamt drei Sachverständige herangezogen wurden.

- Zum einen der ursprünglich mit der Causa betraute agrarfachliche und almwirtschaftliche Amtssachverständige [REDACTED], im Bescheid bezeichnet als „ASV für Agrartechnik“.
- Der an und für sich wegbautechnische ASV [REDACTED], im Bescheid bezeichnet als agrarfachlicher Amtssachverständiger
- Der Mitarbeiter der Landeslandwirtschaftskammer Tirol und in diesem Fall private (von den Antragstellern beauftragt) landwirtschaftliche Sachverständige [REDACTED], im Bescheid bezeichnet als agrartechnisches Gutachten von [REDACTED].

Anmerkung: ausnahmsweise, aus Verständnisgründen und um Verwirrungen vorzubeugen wird der LUA die herangezogenen ASVen namentlich benennen.

Der almwirtschaftliche/agrarfachliche ASV [REDACTED] kommt in seiner ausführlichen Stellungnahme zum Schluss, dass es dringender Investitionen auf der Bodenalm bedarf, dass aber für die Entscheidung über eine zukünftige Bewirtschaftung mehrere Varianten zur Verfügung stünden. Keinesfalls kommt er jedoch zum Schluss, dass „die Wegerschließung das einzig taugliche langfristige Mittel ist“ (ebd., S. 101) um die Bewirtschaftung der Alm aufrecht zu erhalten. Nach Meinung des LUA ist angesichts seiner Ausführungen auch der Schluss, dass die Bodenalm nur in Form einer Milchkuhalm bzw. als „gemischte Alm“ geführt werden kann, nicht zulässig: „Die Bodenalm kann sich in viele Richtungen weiterentwickeln, die in der Folge aufgezeigt werden sollen.“ (ebd. S. 42).

Im Übrigen verweist er auf die unsichere bzw. derzeit noch nicht abschätzbare Situation für Milchkuhalmen, wenn am 31.03.2015 die Milchkontingentierung fällt.

Zur beantragten Erschließungsform hält er fest, dass: „ Die gegenständliche Erschließung der Bodenalm lässt sich aus vielen Blickwinkeln beleuchten. Die Antwort für oder gegen eine LKW-Erschließung fällt auch aus landwirtschaftlicher Sicht nicht eindeutig aus und hängt von den Zukunftsplanungen der vier Almbesitzer ab. (...) Es liegt an den Almbauern selbst, wie sie die Zukunft mit oder ohne LKW-Weg gestalten. Soll wie bisher eine schonende Weiterbewirtschaftung mit Berücksichtigung anderer Fachbereiche und öffentlicher Interessen geschehen oder Investitionen mit landschaftsbeeinträchtigenden Bauten (Weg, Gebäude, Düngerstätten) getätigt werden?“ (ebd. S: 50)

Auch die Beantwortung der ergänzenden Fragestellungen an den almwirtschaftlichen/agrarfachlichen ASV [REDACTED] lässt nach Ansicht des LUA keinesfalls die Schlussfolgerung zu, dass die Bodenalm nur als Kuhalm weitergeführt werden: „ Der unterzeichnende landw. Amtssachverständige ist sich nach eingehender Befundaufnahme und durch Vergleich mit anderen Kuhalmen ziemlich sicher, dass die gegenständliche Bodenalm nur mehr durch eine Änderung der Rahmenbedingungen als gemischte Kuhalm weiter bewirtschaftet werden kann oder es an der Zeit ist, auf alternative Tierhaltung umzusteigen.“

Die vom Landesumweltanwalt immer wieder ins Treffen geführte Alternative einer Materialeisbahn wurde von ihm keinesfalls als denkbare Variante dargestellt. (vgl. ebd. S.56)

Zum Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED] ist festzustellen, dass dieser zwar die Befundaufnahme des almfachlichen ASV [REDACTED] in „keinster Weise“ anzweifelt, jedoch dann in der Folge feststellt, dass die getroffenen Schlussfolgerungen des almwirtschaftlichen/agrarfachlichen ASV [REDACTED] hinsichtlich ihrer Eindeutigkeit zu wünschen übrig lassen (vgl. ebd. S. 65).

Der Privatgutachter kommt zum Schluss, dass die Bodenalm nur als Milchkuhalm betrieben werden kann. Die erforderliche zeitgemäße Erschließung ist seiner Meinung nach nur mit dem antragsgegenständlichen Weg erreichbar. Nur durch diesen könnten alle erforderlichen alpwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen und die laufende Erhaltung der Alm auf Dauer sichergestellt werden. Abschließend führt er noch eine Wertsteigerung für die Liegenschaften an, die in der Erschließung durch den Weg liegen würde. Detaillierte Ausführungen dazu unterbleiben.

Die Interpretation des Gutachtens des almwirtschaftlichen/agrarfachlichen ASV [REDACTED] durch den Privatgutachter [REDACTED] zu Gunsten der antragsgegenständlichen

Wegerschließung wird seitens des LUA nicht geteilt. So steht das Ziel der Erhaltung der Milchkuhalm als wesentliche und unverzichtbare Wirtschaftsgrundlage für die aufreibenden Bauern nicht außer Streit. Der almwirtschaftliche/agrarfachliche ASV [REDACTED] hat mehrere mögliche Bewirtschaftungsformen angeführt.

Im Übrigen vertritt der LUA die Meinung, dass die Schlussfolgerungen im Gutachten [REDACTED] stichhaltig und nachvollziehbar sind. Den Ausführungen des Privatgutachters [REDACTED] kann hingegen mangels ausführlicher und nachvollziehbarer Begründung nicht gefolgt werden. Dies insofern als, dass der LUA der These des Privatgutachters [REDACTED], dass einzig und allein der Almbetrieb als Kuhalm weitergeführt werden könne, um die Existenz der Bauern zu sichern, nicht zustimmen kann. Dies schon deshalb, weil voraussichtlich die Wegerhaltungskosten bei weitem höher sein werden, als die Wertschöpfung durch die Milchkuhhaltung auf der gegenständlichen Alm, wie später noch dargelegt werden wird.

Im Zweifelsfall beantragt der LUA dazu eine ZV des almwirtschaftlichen/agrarfachlichen ASV [REDACTED] bzw. die Einholung eines Drittgutachtens durch einen weiteren unabhängigen agrarfachlichen bzw. almfachlichen Sachverständigen, nicht zuletzt, um Widersprüchlichkeiten in den vorliegenden Stellungnahmen klären zu können.

2. Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Dazu wird u.a. auf die Ausführungen des LUA unter Punkt 1 verwiesen.

Ebenso wird angemerkt, dass den Projektunterlagen weder ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit entsprechenden Rekultivierungsmaßnahmen, noch entsprechende Erhebungen zur Tierökologie/Avifauna sowie botanische Erhebungen zu entnehmen sind. Der LUA vertritt die Meinung dass somit den Vorgaben normiert in § 43 TNSchG 2005 nicht entsprochen ist und daher der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht zweifelsfrei vorliegen kann.

Verfahrenstechnische unzulässige Teilung in Weg und Rodefäche:

Ebenso ist das Ermittlungsergebnis ergänzungsbedürftig, als dass der naturkundliche ASV nicht mit dem Beweisthema der beantragten Agrarstrukturverbesserung in Form von Schaffung einer Reinweidefläche befasst worden ist, obwohl dies nach Meinung des LUA untrennbar mit dem Wegbauvorhaben verbunden ist.

Als Ersatz für die zukünftig durch das gegenständliche Wegbauvorhaben aufzuwendenden und daher verlorengelassenen Reinweideflächen auf der Stadelbachalpe, wurde die dauernde Rodung zur Schaffung von neuen Reinweideflächen im Ausmaß von 19.171 m² auf Gp. 869, KG Brandberg beantragt. Für diese dauernde Rodung müssen im Gegenzug Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 19.178 m² auf den Gp. 869 und 852/1 KG Brandberg vorgenommen werden.

Von der Behörde wurde im Bescheid mehrfach darauf hingewiesen, dass die Schaffung von Reinweideflächen faktisch mit der Wegerschließung im Zusammenhang steht (*vgl. Seite 10, 3. Absatz und Seite 98 unter Feststellungen vorab 2. Absatz*). Allerdings bestünde rein rechtlich gesehen kein Zusammenhang, da sowohl die Wegeerschließung als auch die Schaffung von Reinweideflächen rechtlich gesehen getrennt voneinander beurteilbar und entscheidbar sind (*vgl. ebd.*). Aus diesem Grund hat es die Behörde auch unterlassen den naturkundlichen Amtssachverständigen mit dem Vorhaben der Reinweideschaffung zu befassen und hat in der Folge darüber auch nicht in der Entscheidung nach TNSchG 2005 darüber abgesprochen.

Der Landesumweltanwalt kann sich dieser Vorgangsweise nicht anschließen und vertritt die Meinung, dass die Tatsache, dass der anvisierte Wegebau und die dadurch auf der

Stadelbachalpe verlorengelassenen Weideflächen kausal für die Schaffung der neuen Reinweideflächen sind und somit untrennbar von gegenständlichen Wegbauvorhaben sind. Somit ist nach Ansicht des LUA die von der Behörde gesonderte rechtliche Beurteilung nicht zulässig.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht diesen strittigen Punkt zu prüfen und sofern angezeigt auch den naturkundlichen Amtssachverständigen mit dem Beweisthema, inwiefern sich die Schaffung der Reinweideflächen auf die Schutzgüter nach TNSchG 2005 auswirkt, zu befassen.

3. Mangelhafte und un schlüssige Interessenabwägung

Die von der Behörde durchgeführte Interessenabwägung ist einseitig und nicht ausreichend schlüssig begründet. Sie zielt auf die von den Antragstellern favorisierte Bewirtschaftungsform der Milchkuhalm bzw. gemischten Kuhalm ab.

Der Landesumweltanwalt bezweifelt das ins Treffen geführte Argument der Agrarstrukturverbesserung, zumal auf Grund der jährlichen hohen Kostenbelastung für den Bau und die Erhaltung des Weges die Ausgaben bzw. Aufwendungen für den Weg die Einnahmen durch die Almwirtschaft überschreiten werden.

Bei Umsetzung der geplanten Neuanlage des Weges für angenommene 765.000 € kommt es zu einer jährlichen Investitionssumme von ungefähr 25.000 € für 25 Jahre. Diese Summe enthält laut agrarfachlichem Amtssachverständigen die jährliche Kreditrückzahlung, sowie die Erhaltungskosten der Wege unter der Annahme einer Förderung der Wegerrichtung von 50% durch die öffentliche Hand. Da die realen Wegkosten höher - derzeit bei ca. 1 Mio. geschätzt - liegen und die Förderung bisher nicht zugesprochen ist, sind auch die jährlichen Kosten weit höher anzunehmen. Zusätzlich zu diesem Posten sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch die weiteren Ausgaben sowie Einnahmen der Alm klar darzustellen. Als Ausgabeposten sind im Speziellen die Investitions- und Erhaltungskosten der Infrastruktur, die laufenden Kosten sowie Personalkosten und noch nicht bedachte Posten (Sturmschäden und Schäden durch andere Wetterextremereignisse, Zaunschäden, div. Reparaturen, die auf einer Alm anfallen, Tierarztkosten, etc.) zu summieren.

Als Einnahmen sind die Milcheinnahmen, die Jagdpacht sowie die almwirtschaftlichen Förderungen (Behirtung, Flächenprämie, etc.) zu erwähnen. Subsumiert ergibt dies rund 60.000 €. Eine Summe, die für den Landesumweltanwalt darstellt, dass die zu tätigenen zusätzlichen Ausgaben durch den Weg durch die derzeitigen Einnahmen kaum zu decken sind bzw. bei nicht berücksichtigten oder unvorhergesehenen zusätzlichen Ausgaben defizitär wären. Daher ist die abgeleitete Agrarstrukturverbesserung, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes bzw. zur Gewährleistung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes leisten soll, für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass nicht alle Posten ausgewiesen oder vollständig berechnet und in der betriebswirtschaftlichen Darstellung berücksichtigt worden sind. Die bisher getätigten jährlichen Ausgaben wurden in der Berechnung der Betriebswirtschaftlichkeit nicht dargestellt, diese wurden und müssen jedoch von den gleichbleibenden Einnahmen gedeckt werden. Daher fordert der Landesumweltanwalt eine vollständige Aufstellung der betriebswirtschaftlichen Situation, damit die entscheidende Behörde eine nachvollziehbare Basis für die Abwägung der erwarteten Agrarstrukturverbesserung hat. Der Landesumweltanwalt bezweifelt, dass sich die Situation der Bewirtschafter durch diese hohen jährlichen Zusatzkosten ohne weitere Einnahmequellen verbessert. Dementsprechend wäre die Alternativvariante einer Materialeisbahn, rein aus finanzieller Sicht, unbedingt durchzukalkulieren. Der Landesumweltanwalt geht von viel

geringeren jährlichen Zusatzausgaben bei Realisierung einer Materialeilbahn aus, die im Rahmen der jährlichen Einnahmen der Alm eventuell von den Almbewirtschaftern selbst gedeckt werden könnten.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall der Milchkontingentierung 2015 eine nicht vorhersehbare Änderung des Milchpreises und somit einer wichtigen Einnahmequelle der Alm eintreten kann. Dieser Unsicherheitsfaktor in der Finanzierung sollte von Seiten der Behörde ebenso berücksichtigt werden.

Zur angestellten Kostenkalkulierung wird festgehalten, dass der Landesumweltanwalt davon ausgeht, dass die ursprünglich vom Amtssachverständigen für WLW geschätzten Kosten in der Höhe von € 1.480.000 heranzuziehen wären und somit sich die ausgabenseitigen Aufwendungen noch mehr erhöhen würden. Der ASV für WLW hat die Kosten in der Höhe veranschlagt, dass der Bau des Weges so ausgeführt werden kann, dass möglichst nur mehr geringe Wartungs- und Nachsorgekosten anfallen. Diese Kostenschätzung kommt insofern einer Kostenwahrheit näher, zumal sie auch Präventivmaßnahmen aber auch Reserven hinsichtlich der auf Jahrzehnte voraus angenommenen Sanierungskosten bzw. dem maximal vertretbaren Sicherungsaufwand berücksichtigt. Für eine Berechnung in Bezug auf eine mögliche Agrarstrukturverbesserung sind auch diese Kosten zu berücksichtigen, zumal sie ja auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Nachsorge anfallen werden (diesbezüglich vgl. Ausführungen in den Stellungnahmen WLW und Geologie).

Somit kann der Landesumweltanwalt den Ausführungen der Behörde nicht folgen: „*Nach Ansicht der Behörde stellt der gegenständliche Weg sowohl eine Agrarstrukturverbesserung, insbesondere in Konnex mit den Heimathöfen dar und ist im öffentlichen Interesse gelegen.*“ (ebd. S. 102).

Die vom Privatgutachter [REDACTED] behauptete immense Wertsteigerung der Liegenschaften, wenn diese mittels Weg erschlossen würden, wurde nicht näher ausgeführt. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Quantifizierung. Nichts desto trotz hat die Behörde diese „immense“ in den Raum gestellte Wertsteigerung bei ihrer Interessenabwägung im Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung berücksichtigt. Inwiefern und wie sich diese Wertsteigerung monetär auswirken wird, so dass sie bei einer Kalkulierung auf der Habenseite verbucht werden kann, ist dem Ermittlungsergebnis nicht zu entnehmen. Somit ist auch diese Schlussfolgerung der Behörde zu hinterfragen.

Der Landesumweltanwalt kann beim besten Willen kein öffentliches Interesse zu Gunsten der Weganlage erkennen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass für den 4.400m langen Weg bei geschätzten Kosten von € 1.030.000 insgesamt ein Laufmeterpreis von € 234.- zu veranschlagen ist. Ein Wegbauvorhaben im Forstwegbau, dessen Umsetzung mit einem durchschnittlichen Laufmeterpreis in der Höhe von € 130.- verbunden wäre, gilt lt. Auskunft von forstfachlichen Experten als grenzwertig teuer und nur unter ganz besonderen Umständen (wie z.B. Waldbewirtschaftung auf einer flächenmäßig angemessenen Waldfläche mit höchster Objektschutzfunktion) als rechtfertigbar.

Hier stehen einem Laufmeterpreis von € 234, die Erschließung einer Alm (Bestoßung mit ca. 70 Stück Vieh, davon 29 Stück Milchvieh für maximal 10 Wochen pro Jahr) gegenüber.

Ob daraus ein derartig langfristig öffentliches Interesse abgeleitet werden kann wird Seitens des LUA stark in Zweifel gezogen.

Im Übrigen vertritt der LUA nach wie vor die Meinung, dass es nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein kann einen finanziell derartig unverhältnismäßig aufwendigen Weg mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Auch wenn Förderungen immer wieder in Abrede gestellt werden, so zeigen Erfahrungen des täglichen Lebens, dass für derartige Wegbauvorhaben sehr wohl beträchtliche Förderungen ausgeschüttet werden. Ansonsten wären solche Anlagen gar nicht finanzierbar.

Hinsichtlich der Ausführungen der Behörde zu den Wartungskosten, dass diese in der Norm liegen würden sowie dass diese bei einem ordnungsgemäßen Bau nicht höher als bei sonstigen alpinen und subalpinen Wegerschließungen seien und dass diese sehr wohl überschaubar seien erlaubt sich der Landesumweltanwalt auf die zweifelsfreien Ausführungen der ASVen für Geologie und WLW zu verweisen. Zusätzlich angemerkt werden darf, dass die Einschätzung der Behörde seitens des LUA keinesfalls geteilt werden kann, zumal der ASV für Geologie von enormen Aufwendungen für die Nachsorge spricht:

„Im Falle eines Wegbaus ist auch großes Augenmerk auf eine entsprechende Nachsorge zulegen. Nach Beendigung der Bauarbeiten und im Zuge der Wegnutzung bedarf es laufender Kontrolle und gegebenenfalls Nachjustierung bzw. Erweiterung und Erneuerung der Sicherungsmaßnahmen.“ (ebd. S. 74)

„Aufgrund der Lage des Wegs bzw. der „Ausgesetztheit“ und der beschriebenen Eingriffe ist nicht auszuschließen, dass sich Hanginstabilitäten ausweiten und Erosionen Platz greifen. Dem kann im Falle einer Projektrealisierung nur durch eine rigorose, sehr genaue bzw. gewissenhafte und dauerhafte Überwachung des Weges und dessen berg- und talseitigen einflussrelevanten Bereichs begegnet werden- Der Instandhaltungspflicht wäre bei diesem Wegprojekt allerhöchste Bedeutung beizumessen!“ (ebd. S. 75)

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gegenständlich beantragte Weg aus fachlicher Sicht nur unter Einhaltung von noch zu formulierenden Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist. Diese Nebenbestimmungen werden sich neben der Wegerrichtung selbst, auch in starkem Maße auf die Weginstandhaltung beziehen.“ (ebd. S. 76)

„Es ist auch festzuhalten, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit einem gegenüber anderen Wegprojekten deutlich erhöhten Aufwand gerechnet werden muss.“ (ebd. S. 76)

Somit wird Seitens des Landesumweltanwaltes ausgeführt, dass Zweifel daran bestehen, ob so wie von der Behörde festgestellt von einem entscheidenden Beitrag zur Existenzsicherung der betreffenden Betriebe im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur gesprochen werden kann, zumal die Aufwendungen für den Bau und die Erhaltung des Weges die Einnahmen, erwirtschaftet durch den Almbetrieb, wohl übersteigen werden. Das Landesverwaltungsgericht wird daher ersucht, die Interessenabwägung der Behörde einer Überprüfung zu unterziehen. Ebenso möge die Feststellung der Behörde überprüft werden, dass eine Bestandssicherheit des Weges gegeben ist und somit auch diesbezüglich das öffentliche Interesse gewahrt ist. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist dies auf Grund der Ausführungen in den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Geologie und WLW sehr stark anzuzweifeln.

4. Alternativenprüfung

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die Alternativenprüfung mangelhaft und weder vollständig noch nachvollziehbar. Die erstinstanzliche Behörde ist bei ihrer Alternativenprüfung lediglich dem Wunsch der Antragsteller nach Weiterführung der Bodenalm als Milchkuhalm gefolgt.

Die abschließende Bewertung der Behörde (ebd., S.103) „...nach Ansicht der erkennende Behörde liegen keine Alternativen vor (...).“ ist eine nach Meinung des Landesumweltanwaltes zu kurz gegriffene Einschätzung. Eine seriöse Alternativenprüfung wurde nach Meinung des LUA nicht durchgeführt.

Zu einer möglichen Seilbahnerschließung im Zusammenhang mit einer vom almwirtschaftlichen/agrarfachlichen ASV [REDACTED] aufgezeigten Form der Bewirtschaftungsänderung ist festzuhalten, dass eine genaue Prüfung und Kostenberechnung weder von der Behörde noch von den Antragstellern eingeholt wurde. Es wurde lediglich abgeschätzt, dass eine Seilbahn mit einer Nutzlast von 1.500 kg zu teuer käme. Allerdings sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass eine Seilbahn mit einer Nutzlast von 1.500 kg als überzogen erscheint und wohl eher herangezogen wurde, um hohe Kosten im Vergleich zum Wegebau zu erzielen. Die Behörde hätte den agrarfachlichen/almwirtschaftlichen ASV befragen müssen, welche Nutzlast am besten den Ansprüchen zur Bewirtschaftung der Bodenalm entsprechen würde, um dann eine genaue Kostenkalkulation einholen zu können. Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass in keiner Phase des Verfahrens die Seilbahnerschließung ernsthaft erwägt wurde und das Ermittlungsverfahren aus diesem Grund mangelhaft bleibt bzw. eine seriöse Alternativenprüfung unterlassen wurde.

Die Begründung der Behörde, dass die Erschließung mittels Seilbahn ohnehin keine taugliche Alternative darstellt ist unter Berücksichtigung der vom ASV [REDACTED] aufgezeigten Bewirtschaftungsoptionen nicht haltbar.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung nicht durchgeführt wurde und somit zum derzeitigen Verfahrensstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht eine für die Naturschutzgüter gelindere Variante bei gleicher Zielsetzung vorliegt.

Angemerkt werden darf auch, dass sich für die Bewirtschaftung der Bodenalm insofern Verbesserungen ergeben haben, da sich zwischenzeitig ein Bagger und ein Schlepper auf der Alm befinden. Somit darf angenommen werden, dass weitere Geräte und Maschinen auf die Alm gebracht werden könnten. Außerdem bestehen einige inzwischen angelegte Schlepperwege. Die Bewilligungsverfahren dafür sind nach Wissen des Landesumweltanwaltes bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anhängig.

5. Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm

Hinsichtlich Wegbau und allfälliger Sprengungen aber auch hinsichtlich der dauerhaften Wartungsnotwendigkeit wird das Landesverwaltungsgericht ersucht zu prüfen, ob der gegenständlich höchst aufwendige und wartungsintensive Wegebau nicht den Intentionen der Ruhegebietsverordnung vor allem in Hinblick auf das Schutzgut Erholungswert zu wider läuft. Die Ausführungen der Behörde dazu können vom Landesumweltanwalt nicht zur Gänze geteilt werden.

6. Nebenbestimmungen

Dazu wird festgestellt, dass hinsichtlich der von den ASVen für Geologie und WLW in deren Stellungnahmen aufgezeigten Schwierigkeiten, bedingt durch Bau und Wartungsaufwand,

entsprechende Nebenbestimmungen nicht vorgeschrieben wurden, was gerade in so einem komplexen Fall sehr unüblich scheint.

Auch finden sich keine kulturbau technischen Nebenbestimmungen.

Das Landesverwaltungsgericht wird ersucht dies einer Überprüfung zu unterziehen, da üblicherweise Nebenbestimmungen aus diesen Fachbereichen schon aus sicherheitstechnischen Erwägungen äußerst umfangreich, zahlreich und natürlich auch in Hinblick auf die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht maßgeblich sind.

Wie soll eine ökologische Bauaufsicht ihrem gesetzlichen Auftrag im Sinne des § 44 TNSchG 2005 nachkommen können, wenn der relevante Bescheid nicht alle Nebenbestimmungen umfasst. Dass es aus diesen Fachbereichen keine Nebenbestimmungen gibt bzw. keine Notwendigkeit besteht solche seitens der Behörde vorzuschreiben wird vom LUA in Frage gestellt.

V.) Zusammenfassende Bemerkung

Für den Landesumweltanwalt ist das Anliegen der Antragsteller nach einer LKW – befahrbaren Alternative zum bestehenden Viehtriebsweg durchaus nachvollziehbar. Er konnte sich im Zuge von Ortsaugenscheinen ein Bild von der Ausgesetztheit, Steilheit, Gefährlichkeit und dem äußerst schwierig zu begehenden „Viehtriebssteig“ machen.

Der Landesumweltanwalt anerkennt auch die mühevollen Arbeit der betreffenden Bergbauern und deren Einsatz für den Erhalt der Bodenalm. Er möchte ihnen keinesfalls den Anspruch auf eine zeitgemäße Bewirtschaftung der Alm absprechen. Dass entsprechende Modernisierungsmaßnahmen verbunden mit einer entsprechenden technischen Infrastruktur dafür notwendig sind, steht auch für ihn außer Streit.

Allerdings scheint das vorliegende Verfahren zum einen ergänzungsbedürftig und zum anderen angesichts der strittigen Beweiswürdigung und Rechtsauslegung der Erstbehörde auf jeden Fall überprüfungswürdig durch das Landesverwaltungsgericht. Der Landesumweltanwalt geht nach wie vor davon aus, dass die in der Berufungsentscheidung der Tiroler Landesregierung vom 21.03.2013, Zl. U-14.507/11 geforderte Sachverhaltsermittlung nicht vollständig vorliegt und somit auch nicht von einem zweifelsfreien und entscheidungsreifen Ermittlungsergebnis ausgegangen werden kann. Gerade bei einem Vorhaben, welches massivste irreversible Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 verursachen wird und zudem in einem Ruhegebiet liegt, ist der Landesumweltanwalt ganz besonders gefordert im Sinne seines Mandates für die Natur und Umwelt dafür Sorge zu tragen, dass einer Entscheidung über eine naturschutzrechtliche Bewilligung ein gesetzeskonformes Verfahren vorangeht.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende Anträge:

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und sofern notwendig zur Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde Schwaz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer